



Eignungsfeststellung Musik / Information

Zugangsvoraussetzung für alle Bachelor-Studiengangvarianten des Faches Musik ist das Bestehen einer Eignungsfeststellung. Im Hinblick auf die Anforderungen des Studiums sind musikpraktische Gesangs- und Spieltechniken, musikalische Gestaltungsfähigkeit und grundlegende musiktheoretische sowie musikgeschichtliche Kenntnisse nachzuweisen. Die Eignungsfeststellung hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

Die Eignungsfeststellung besteht aus den folgenden Teilen:

- Vorspiel von zwei bis drei leichten bis mittelschweren Werken auf einem Instrument freier Wahl: Der Bewerber/die Bewerberin zeigt grundlegende Fähigkeiten im Instrumentalspiel, eine angemessene technische Bewältigung und musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- Vorsingen mindestens zweier vorbereiteter Gesangsstücke, davon eines als unbegleitetes (Volks-)Lied: Der Bewerber/die Bewerberin zeigt eine bildungsfähige Stimme, sichere Intonation und musikalische Gestaltungsfähigkeit.
- Hörendes Erkennen von Rhythmen, Intervallen und Akkorden (Hörfähigkeit): Der Bewerber/die Bewerberin kann einfache Rhythmen, Intervalle und Akkorde (Dreiklänge und Dominantseptakkord, auch in Umkehrungen) erkennen, benennen und notieren.
- Musiktheorie: Der Bewerber/die Bewerberin kann einfache drei- und vierstimmige Akkorde bestimmen, deren Funktion in einem einfachen harmonischen Zusammenhang (Kadenz) erkennen sowie unterschiedliche Skalen benennen.
- Musikgeschichte: Der Bewerber/die Bewerberin weist grundlegende Kenntnisse der wichtigsten Epochen und Gattungen der Musikgeschichte einschließlich ihrer Charakteristik nach.

Die oben genannten Bestandteile der Eignungsfeststellung werden einzeln benotet. Eine nicht ausreichende Leistung in einem der Bereiche Hörfähigkeit, Musiktheorie oder Musikgeschichte kann mit einer besonders guten Leistung (2,0 und besser) im Instrumentalspiel oder dem Vorsingen kompensiert werden. Werden zwei oder mehr Leistungen nicht ausreichend bewertet, ist die musikalische Eignungsfeststellung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann nach ca. einem halben Jahr zum Eignungsfeststellungstermin des folgenden Semesters nachgeholt werden.

Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsfeststellung erhalten Sie eine Bescheinigung, die bei positivem Ergebnis der Einschreibung im Studierendensekretariat vorzulegen ist.

In den Lehramtsstudiengängen erfolgt bei bestandener Eignungsfeststellung eine Bonierung der Abiturnote um eine Notenstufe.

Bereits erbrachte Eignungsfeststellungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen für eine vergleichbare Studiengangvariante können auf Antrag angerechnet werden.